

Berufungsordnung

§ 1 Ausschreibung

(1) Zur Besetzung einer Professur unterbreitet das Präsidium in Abstimmung mit dem Studiengangsleitung, in dessen Studiengang die Stellenvakanz besteht, einen Vorschlag über die Verwendung der Professur, das Stellenprofil und den Ausschreibungstext. Das Präsidium entscheidet über den zeitlichen Umfang der Stelle (Voll- oder Teilzeit) und stimmt die Ausschreibung mit dem Akademischen Senat ab.

(2) Mit der Ausschreibung, die durch den_die Präsident_in veranlasst wird, beginnt das Berufungsverfahren. Die Ausschreibung erfolgt hochschulintern, auf der Homepage der Hochschule und in einschlägigen Medien.

(3) Professuren mit internationalem Bezug müssen international ausgeschrieben werden.

(4) Die Bewerbungsfrist von 4 Wochen soll nur ausnahmsweise unterschritten werden. Die Bewerbungen sind an den_die Präsident_in zu richten.

(5) Mitglieder der Hochschule können Personen, die sich nicht beworben haben, für die Stellenbesetzung gegenüber dem Präsidium vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Bei positiver Bewertung bezieht das Präsidium den Vorschlag in das Bewerbungsverfahren ein.

§ 2 Berufungskommission

(1) Der Akademische Senat setzt für die Dauer des Berufungsverfahrens eine Berufungskommission, den Vorsitzenden sowie einen Stellvertretung ein. Die Kommission hat sich spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist zu konstituieren.

(2) Die Berufungskommission besteht aus

- dem_der Präsident_inn bzw. Einem_ Vizepräsident_in als Vertretung
- vier Professor_innen – einschließlich der im ersten Anstrich genannten Personen -, von denen mindestens eine Person Mitglied des Akademischen Senats sein soll
- der Studiengangsleitung, in dessen Studiengang die Stellenvakanz vorliegt – insofern die Studiengangsleitung nicht zugleich eine_r der Professor_innen des Akademischen Senats ist,
- bis zu zwei gewählten oder beauftragten Vertretende der Studierendenschaft
- bis zu zwei externen Professor_innen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Berufungsverfahren mit. Ihre Befugnisse richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen für staatliche Hochschulen.

§ 3 Berufungsverfahren

(1) Das Präsidium erfasst die eingehenden Bewerbungen und leitet diese an den_ die Vorsitzende_n der Berufungskommission weiter. Die Berufungskommission trifft auf der Grundlage der in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien eine Entscheidung über die einzuladenden Bewerbenden und terminiert das Verfahren. Der_ die Vorsitzende der Berufungskommission lädt die vorausgewählten Bewerbenden ein.

(2) Der Auswahltermin besteht aus einem hochschulöffentlichen Probevortrag von etwa 20-minütiger Dauer und einem Bewerbungsgespräch, das eine Stunde nicht überschreiten soll. Für den Probevortrag können den Bewerbenden Themenvorschläge unterbreitet werden.

(3) Die Berufungskommission stellt im Ergebnis der Probevorträge und der Aussprache die Listenfähigkeit der Bewerbenden fest. Die Listenfähigkeit wird nach Eignung, Befähigung und Leistung der Bewerbenden nach dem Prinzip der Bestenauswahl sowie unter Berücksichtigung des Lehr- und Forschungsprofils der Hochschule und den in der Ausschreibung formulierten Anforderungen festgestellt.

(4) Die Anzahl der für die Vorschlagsliste vorgesehenen Bewerbenden soll in der Regel mindestens drei jedoch nicht mehr als vier Bewerbende umfassen.

(5) Entsprechend den Vorgaben bzw. Empfehlungen der im Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung vom 21.01.2013 für die Berufungsverfahren beauftragt die Berufungskommission, vertreten durch den_ die Vorsitzenden, in jedem Berufungsverfahren zwei externe Gutachtende mit der Erstellung eines vergleichenden Gutachtens zu den von der Berufungskommission vorgesehenen listenfähigen Bewerbenden.

Die Gutachter sollen im jeweiligen Gutachten eine Empfehlung zur Vergabe der Listenplätze vorschlagen.

(6) Nach Vorlage der Gutachten nimmt der Berufungskommission diese zur Kenntnis und trifft eine abschließende Entscheidung über die Listenplätze.

(7) Nach der Entscheidung gemäß Absatz 6 informiert die Berufungskommission den Akademischen Senat über das Abstimmungsergebnis zur Vergabe der Listenplätze und fordert den Akademischen Senat zur Stellungnahme auf. Lehnt der Akademische Senat die Berufungsvorschläge in Gänze ab, wird das Berufungsverfahren aufgehoben und über eine Neuausschreibung entschieden.

(8) Nach Bestätigung der Listenplätze durch den Akademischen Senat beantragt der_ die Präsident_in die vorgesehene Berufungsoption bei der zuständigen Landesbehörde in Berlin.

§ 4 Weiteres Verfahren

(1) Der Geschäftsführer verhandelt mit den für eine Berufung vorgesehenen Bewerbenden die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen erfolgt der Vertragsschluss mit der Trägergesellschaft durch ihren Geschäftsführer. Der Arbeitsvertrag wird ggf. vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständige Senatsverwaltung geschlossen.

(2) Liegt die Zustimmung zur Berufung seitens der zuständigen Landesbehörde vor, ist die Führung der Professor_innenbezeichnung mit Aufnahme der Tätigkeit gestattet. Damit ist das Verfahren abgeschlossen und die Berufungskommission entlastet.

§ 5 Geschäftsordnungsvorschriften, Status- und Funktionsbezeichnungen

(1) Der_ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertretung, beruft die Kommission ein, führt den Vorsitz und bestimmt eine Protokollführung.

(2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und ist vor jedem Beginn sowie bei jedem Beschluss protokollarisch festzuhalten. Die Beschlussfähigkeit ist darüber hinaus gegeben, wenn die Stimmenmehrheit der Professor_innen gewährleistet ist.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des_ der Vorsitzenden.

(5) Die Kommissionssitzungen sind nichtöffentlich. Alle Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(6) Über die Kommissionssitzungen werden Protokolle angefertigt. Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung, 2. Beschlussfähigkeit, 3. wesentlicher Gang der Beratungen, ihre Ergebnisse bzw. Beschlussfassungen und die dafür maßgeblichen Gründe, 4. die Abstimmungsergebnisse.

(7) Die Protokolle sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach den Sitzungen dem Präsidium vorzulegen. Jedes Protokoll ist von der Protokollführung und vom von der Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben.

(8) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Berufungsordnung inkludieren alle Geschlechtsidentitäten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Berufungsordnung wurde vom Akademischen Senat der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik beschlossen.

(2) Sie tritt am 10.05.2026 in Kraft.



gez. Prof. Dr. Gabriele Schlimper
Präsidentin